

3. Satzung vom 16.07.2010

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nothweiler vom 16.06.1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nothweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten (1 x 1 m) 1 Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (1 x 1 m) 4 Aschen
 - c) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen 1 Asche
 - d) in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche und 1 Asche in Form einer Beistellung
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
4. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
5. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 2

§ 23 a erhält folgende Fassung:

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Im Urnengrabfeld sind nur ganze Grababdeckungen zugelassen, Teilabdeckungen sind nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.


 Nothweiler, den 16.07.2010

 (Görtler)
 Ortsbürgermeister